

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU), eingegangen am 24.03.2015

Was tut die Landesregierung gegen illegale Sportwetten? (3. Anfrage zum Thema)

Den Antworten der Landesregierung vom 29.09.2014 und 21.01.2015 auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung zum Thema „Was tut die Landesregierung gegen illegale Sportwetten?“ ist u. a. zu entnehmen, dass das Ministerium für Inneres und Sport als Glückspielaufsichtsbehörde insbesondere folgende Befugnisse hat:

- „– § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV (Verlangen von Auskunft und Vorlagen aller Unterlagen und Nachweise, die erforderlich sind, um darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung dafür unterbleiben, sowie während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten der Geschäftsräume und -grundstücke in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV (Stellen von Anforderungen an die Veranstalter, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und die Umsetzung des Sozialkonzeptes),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG (Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und der Werbung hierfür),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV (Untersagung der Mitwirkung an Zahlung für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlung aus unerlaubtem Glücksspiel gegenüber den am Zahlungstransfer beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote), subsidiäres Fehlschlagen aller anderen Maßnahmen, vor allem bei Sitz im Ausland und dafür terrestrische Vermittlungsstellen kaum relevant,
- § 26 Abs. 2 NGLüSpG (Verhängung von Geldbußen bis 500 000 Euro im Falle der Begehung von Glücksspielrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Abs. 1 NGLüSpG),“

Das Ministerium für Inneres und Sport schätzt ausweislich der Drucksache 17/2034 des Landtags die Anzahl der Betriebsstätten von illegalen Wettbüros in Niedersachsen auf etwa 450.

Im Zeitraum 01.03.2013 bis 30.11.2014 sind ausweislich der Drucksache 17/2771 des Landtags zwölf Untersagungsverfügungen gefertigt worden. Die Untersagungsverfügungen würden zum Teil mehrere Betriebsstätten betreffen.

In der Drucksache 17/2771 heißt es auf Seite 3 und 4 wörtlich:

„Es werden zur Gewinnung eines ständig aktuell gehaltenen Bildes, in der Regel mehrfach im Monat, Kontrollfahrten unternommen. Dabei wird zum einen Hinweisen insbesondere von Städten und Gemeinden aus der Bevölkerung nachgegangen. Zum anderen werden die Kontrollfahrten auch ohne konkrete Hinweise geplant, um eine geografisch ausgewogene Entwicklungstätigkeit zu erreichen und sich nicht von Hinweisgebern abhängig zu machen. Es erfolgt dabei eine gewisse Schwerpunktsetzung auf die Gebiete, in denen erfahrungsgemäß mit Sportwettenvermittlungsstellen gerechnet werden muss, insbesondere, weil dort auch in der Vergangenheit Standorte bekannt waren, deren Betriebe fortgeführt würde oder wieder aufgenommen sein könnte.

Seit dem 01.03.2013 wurden 257 Betriebsstätten aufgesucht; davon konnte zum jeweiligen Zeitpunkt in 65 Standorten keine Vermittlungstätigkeit mehr festgestellt werden.

Insgesamt wurden 74 Anhörungsverfahren eingeleitet, von denen zwölf in die Phase der Untersagungsverfügung übergegangen sind.“

In der Drucksache 17/2034 des Landtags heißt es wörtlich: „Die Veranstaltung von Sportwetten (...) ist nur mit einer Konzession zulässig. (...) Da nur die Vermittlung an konzessionierte Veranstalter zulässig ist, konnte bislang noch keine Erlaubnis erteilt werden.“

In der Drucksache 17/2771 heißt es zudem auf die Frage „Ist das Anbieten oder Vermitteln von Sportwetten in Niedersachsen derzeit auch ohne eine Lizenz rechtmäßig?“ wörtlich: „Nein“.

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hat die Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Waren die im Zeitraum 01.03.2013 bis 30.11.2014 aufgesuchten 257 Betriebsstätten für die Öffentlichkeit als „Sportwettbüros“ z. B. durch entsprechende Werbung etc. erkennbar?
2. Werden nach Einschätzung der Landesregierung Sportwetten auch „im Verborgenen“ außerhalb von Ladenräumen bzw. gut erkennbaren Ladenlokalen veranstaltet und/oder vermittelt?
3. Gibt es eine Anweisung des Ministeriums für Inneres und Sport an den nachgeordneten Bereich, von außen erkennbare „Sportwettbüros“ bzw. Ladenlokale, in denen Sportwetten angeboten oder vermittelt werden, an das Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde zu melden?
4. Wenn zu 3. nein: Aus welchen Gründen gibt es keine entsprechende Anweisung?
5. Auf wie viele Anbieter/Unternehmer von Sportwettenvermittlern verteilen sich die vom Ministerium für Inneres und Sport genannten 257 aufgesuchten Betriebsstätten?
6. Wie viele Betriebsstätten umfassen die in der Drucksache 17/2771 aufgeführten zwölf Untersagungsverfügungen?
7. Aus welchen Gründen sind aus den 74 eingeleiteten Anhörungsverfahren nur zwölf Verfahren „in die Phase der Untersagungsverfügung übergegangen“?
8. Gegen wie viele Untersagungsverfügungen hat der Adressat der Untersagungsverfügung Klage vor Verwaltungsgerichten eingeleitet?
9. Wie viele Betriebsstätten sind von wie vielen Sportwettenvermittlern/Unternehmern aufgrund der in Rede stehenden Untersagungsverfügung tatsächlich geschlossen worden?
10. In wie vielen Fällen hat das Ministerium für Inneres und Sport die in Rede stehenden Untersagungsverfügungen im Wege der Vollstreckung durchgesetzt?
11. Aus welchen Gründen wurde auf Vollstreckungsmaßnahmen bei Nichtbefolgung der Untersagungsverfügung verzichtet?
12. Hat das Ministerium für Inneres und Sport die in Rede stehende Untersagungsverfügung mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO oder gegebenenfalls aus anderen Rechtsgründen versehen?
13. Wenn zu 12. nein: Aus welchen Gründen hat das Ministerium für Inneres und Sport auf eine Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichtet?
14. Auf die Frage „Wie viele Untersagungsverföhrungsverfahren gegen illegale Sportwettenanbieter bzw. illegale Vermittlung von Sportwetten gab es im Zeitraum 01.03.2013 bis 31.10.2014 in den anderen Bundesländern (bitte nach einzelnen Bundesländern aufföhren)?“ hat das Ministerium für Inneres und Sport ausweislich der Drucksache 17/2771 Folgendes geantwortet: „Zahlen aus den anderen Bundesländern sind nicht bekannt.“ Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung: Hat die Landesregierung zur Beantwortung dieser Frage eine Länderabfrage durchgeführt?
15. Wenn zu 14. nein: Aus welchem Grund wurde auf die Länderabfrage verzichtet?

16. Wenn zu 14. nein: Aus welchen Gründen hat die Landesregierung nicht mitgeteilt, dass auf eine Länderabfrage verzichtet wurde?
17. Wenn zu 14. nein: Wird die Landesregierung eine Länderabfrage zur Beantwortung der in Rede stehenden Frage nachholen und die Ergebnisse der Länderabfrage dem Fragesteller mitteilen?
18. In wie vielen Fällen sind im Zeitraum 01.03.2013 bis 30.11.2014 Geldbußen infolge glücksspielrechtlicher Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes oder auf anderen Rechtgrundlagen verhängt worden?
19. Soweit noch keine Geldbuße verhängt wurde: Aus welchen Gründen?